

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-09-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter/in: Frau Diessner
Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00037/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Zuwendungen für die Schuldnerberatung Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH im
Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt den vorläufigen Zuwendungsbescheid an das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in Höhe von 103.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2014 für die Schuldner- /Verbraucherinsolvenzberatungsstelle „Lichtblick“ in der Steinstraße 20 auszufertigen und auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Antragstellung vom 13.09.2013, Posteingang 01.10.2013 beantragte das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH die Gewährung von Fördermitteln für die Fortführung der Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ im Jahr 2014. Nach Vervollständigung und Aktualisierung aller relevanten Unterlagen umfasste der Antrag an die Landeshauptstadt Schwerin einen Betrag von 103.000 Euro zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung „Lichtblick“ in der Steinstraße 20 in diesem Jahr.

Die o.g. Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, die als „geeignete Stelle“ im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt ist, ist ein spezifisches Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in M-V vom 04. November 2004-IX 460-80.52, Pkt. 4.7 – Zuwendungsvoraussetzungen, setzt sich die Gesamtfinanzierung grundsätzlich aus je 45% Landes- und kommunalen Mitteln sowie 10% Eigenmittel zusammen.

Nach Prüfung durch das Amt für Soziales und Wohnen und Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen ist die Fördersumme in Höhe von 103.000,00 € für die o.g. Beratungsstelle angemessen und erforderlich.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, die in Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für Verpflichtungserklärungen innerhalb der Wertgrenze von 50.000 € und 250.000 € beim Hauptausschuss (Pkt. 3.1.2 Nr. 4 Unterschriftenordnung i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) Hauptsatzung i. V. m. § 22 Abs. 4 Nr.1 und § 38 Abs. 6 S.6 und 7 KV M-V).

Mit der vorliegenden Erklärung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2014 teilt das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH mit, dass die anfallenden Kosten nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Die Folge wäre die Schließung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in der Steinstraße 20 im laufenden Jahr.

2. Notwendigkeit

Um die Fortführung der Arbeit der Beratungsstelle in diesem Jahr zu sichern, ist es notwendig, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, den Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2014 unter dem Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung auszufertigen. Nach § 16a SGB II ist es Aufgabe des kommunalen Trägers für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Schuldnerberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Diesbezüglich ist die Finanzierung der Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, der gleichzeitig auch (Kosten-)Träger der Leistungen nach § 16 a SGB II ist.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und die Überschuldung privater Haushalte in Schwerin, nicht weiter ansteigen zu lassen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Für die Kunden, die Leistungen des Jobcenters erhalten: Abbau von Vermittlungshemmnissen und hierdurch bessere Chance zur Vermittlung auf den Arbeitsmarkt.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Mittel sind in den Produkten 31202 und 33100 eingeplant und stehen zur Verfügung..

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

X ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja—für den Personenkreis der SGB II Empfänger

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: -/-

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -/-

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): -/-

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin